

VERTRAG
über die Qualitätssicherung in der
Schlaganfallversorgung in Bayern

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.

- einerseits -

und

die **Landesverbände der Krankenkassen**

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse*,

Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

BKK Landesverband Bayern,

Züricher Straße 25, 81476 München,

IKK classic*,

Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

Knappschaft - Regionaldirektion München*,

Putzbrunner Straße 73, 81739 München,

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),

Neumarkter Straße 35, 81673 München.

(* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes)

jeweils vertreten durch ihren Vorstand

und

die **Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK),

BARMER,

DAK-Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

Handelskrankenkasse (hkk),

HEK - Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern,
Arnulfstraße 201 a, 80634 München

(nachfolgend Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und Ersatzkassen in Bayern (ARGE) genannt)

- andererseits -

schließen folgenden Vertrag nach § 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:

Präambel

Die Versorgung der Patienten mit dem Krankheitsbild Schlaganfall entwickelt sich kontinuierlich weiter. Dadurch befinden sich die maßgeblichen Leitlinien in einem ständigen Wandel. Die externe Qualitätssicherung dient als wesentliches Instrument für ein Monitoring der Umsetzung des wissenschaftlichen Stands in den schlaganfallbehandelnden Krankenhäusern und als Mittel der Qualitätskontrolle bei auffälligen systematischen Abweichungen.

Übergeordnetes Ziel aller Maßnahmen im Rahmen der externen Qualitätssicherung ist die flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung aller Schlaganfallpatienten in Bayern zu gewährleisten. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen basieren auf dem seit vielen Jahren von der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft für Qualitätssicherung (BAQ) im Rahmen der externen stationären Qualitätssicherung durchgeführtem Landesprojekt Schlaganfall. Die Landesarbeitsgemeinschaft zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung in Bayern (LAG Bayern) GbR führt dieses Schlaganfallprojekt als Rechtsnachfolgeorganisation der BAQ fort und wird das Verfahren auch zukünftig, auf Grundlage dieses Landesvertrages, bedarfsangepasst weiterentwickeln.

§ 1

Zielsetzung

Zielsetzung dieses Vertrages ist die Schaffung von Regelungen zur Weiterführung der bestehenden landesspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahme „Schlaganfall“ in Krankenhäusern.

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Regelungen zu landesspezifischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sollen dazu dienen, durch signifikante, valide und vergleichbare Ergebnisse und Erkenntnisse

die Qualität der Krankenhausleistungen in der Schlaganfallversorgung zu sichern, insbesondere zu den Aspekten

- a) Indikationsstellung für die Leistungserbringung,
- b) Prozess- und Ergebnisqualität,
- c) Qualitätsverbesserungspotenziale.

§ 2

LAG Bayern GbR

- (1) Gemäß Gesellschaftervertrag der LAG Bayern GbR vom 16.12.2021 übernahm die LAG Bayern GbR mit Wirkung zum 01.04.2022 von der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft zur stationären Qualitätssicherung (BAQ) die Aufgaben im Rahmen der landesspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen Schlaganfall.
- (2) Das Lenkungsgremium der LAG Bayern GbR regelt die Verfahrensfragen und entscheidet über die Zusammensetzung der Fachgruppe Schlaganfall sowie deren verfahrensbezogenen Empfehlungen. Die Auswertungen der Dokumentationen und weitere geeignete Maßnahmen werden im Auftrag des Lenkungsgremiums durch die Geschäftsstelle der LAG Bayern GbR durchgeführt. Stimmberechtigt im Lenkungsgremium sind nur die beteiligten Vertragspartner. Die Vertreter der Landesverbände der ARGE haben insgesamt 6 Stimmen und die Vertreter der BKG haben insgesamt 6 Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Im Übrigen ist die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Lenkungsgremiums der LAG Bayern GbR im Gesellschaftervertrag und der Geschäftsordnung der LAG Bayern GbR geregelt.

§ 3

Fachkommission Schlaganfall

- (1) Das Lenkungsgremium der LAG Bayern GbR entscheidet über die Einrichtung der Fachkommission Schlaganfall zur Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf das Landesverfahren Schlaganfall. Die Fachkommission berät auf Basis ihrer fachlichen Bewertung das Lenkungsgremium.
- (2) Die Aufgaben der Fachkommission sind insbesondere
 - a) Fachliche Beratung hinsichtlich der Spezifikation und der Qualitätsindikatorendatenbank für das Landesverfahren Schlaganfall.
 - b) Prüfung der Auswertungen sowie fachliche Bewertung im Hinblick auf Auffälligkeiten, Empfehlung der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, sowie die Bewertung der Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens.
 - c) Bei Bedarf Empfehlungen zur Fortschreibung der Dokumentation zu erstellen.
- (3) Die Fachkommission kann sich zur Wahrnehmung der ihr zustehenden Aufgaben der Geschäftsstelle der LAG Bayern GbR bedienen.
- (4) Die Fachkommission berichtet dem Lenkungsgremium über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen und ihre Bewertung mindestens einmal im Jahr.
- (5) Die Mitglieder der Fachkommission werden für eine Tätigkeit ab dem Kalenderjahr 2024 vom Lenkungsgremium ernannt, in der Regel für eine Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

Die Zusammensetzung der Fachkommission wird vom Lenkungsgremium festgelegt.
Sie soll aus mindestens

 - drei in bayerischen Krankenhäusern tätigen Fachärzten für Neurologie,
 - einem in einem bayerischen Krankenhaus tätigen Facharzt für Neurochirurgie,
 - einem in einem bayerischen Krankenhaus tätigen Facharzt für Radiologie mit Schwerpunkt Neuroradiologie und
 - einem Vertreter der Krankenkassen, der die Bezeichnung Facharzt für Neurologie führen muss,

bestehen.

Im Kalenderjahr 2023 wird die Besetzung der Fachkommission aus dem Kalenderjahr 2022 übergangsweise fortgeführt.

- (6) Das Lenkungsgremium kann für die Fachkommission weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme bestellen.
- (7) Die Fachkommission soll ihre Festlegungen einvernehmlich treffen, andernfalls ist die Angelegenheit dem Lenkungsgremium unter Angabe der unterschiedlichen Meinungen vorzulegen.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Für die organisatorische Durchführung des Landesverfahrens Schlaganfall wird sich der Geschäftsstelle der LAG Bayern GbR bedient.
- (2) Mindestens ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Fachkommission Schlaganfall teil.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle in Bezug auf das Landesverfahren Schlaganfall sind insbesondere:
 - a) Identifizierung qualitätsrelevanter Probleme und Fragestellungen,
 - b) administrative Unterstützung der Fachkommission und des Lenkungsgremiums,
 - c) Information und Unterstützung der Krankenhäuser,
 - d) Empfang der Erfassungsdaten von Krankenhäusern,
 - e) Überprüfung der empfangenen Daten auf Vollständigkeit und anhand der vorgegebenen Kriterien auf Plausibilität und Rückprotokollierung fehlerhafter Datensätze an die Krankenhäuser und Validierung der Daten,
 - f) Erstellung der vom Lenkungsgremium in Auftrag gegebenen Auswertungen,

- g) die Datenannahmestelle der LAG Bayern erteilt den Krankenhäusern bis zum 30. April des der Datenerhebung nachfolgenden Jahres eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Kalenderjahr vollständig dokumentierten Datensätze,
- h) die Datenannahmestelle der LAG Bayern erstellt bis zum 30. April eine Liste über die teilnehmenden Krankenhäuser und stellt diese Liste den Landeverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen in Bayern zur Verfügung.

§ 5

Verfahrensspezifische qualitätsfördernde Maßnahmen

- (1) Die Qualitätssicherungsmaßnahmen gründen auf einer standardisierten Dokumentation qualitätsrelevanter Behandlungsdaten. Anhand des einrichtungsübergreifenden Vergleichs soll ein Krankenhaus zuverlässige und gültige Anhaltspunkte für seinen Qualitätsstatus gewinnen können.
- (2) Die Krankenhäuser stellen die im Rahmen des Landesverfahrens Schlaganfall erforderlichen Daten der Datenannahmestelle der Geschäftsstelle der LAG Bayern GbR grundsätzlich auf elektronischem Weg zur Verfügung. Die Leistungserbringer übermitteln die Daten des jeweils vorherigen Quartals und des gesamten Erfassungsjahres entsprechend der festgelegten Datenlieferfristen. Die aktuellen Datenschutzvorgaben sind jeweils einzuhalten.
- (3) Die Einzelergebnisse des Krankenhausstandortes im Vergleich zur Gesamtstatistik Bayern werden dem Krankenhaus zur Verfügung gestellt. Das Krankenhaus kann diese vom QS-Portal der LAG Bayern herunterladen.
- (4) Über die Ausgestaltung qualitätsfördernder Maßnahmen beschließt das Lenkungsgremium. Hierfür stehen insbesondere folgende Maßnahmen zur Verfügung: Durchführung von Informationsveranstaltungen durch die Geschäftsstelle der LAG Bayern, Definition von Qualitätszielen bzw. Indikatoren, Festlegung von Referenzbereichen, Durchführung von Stellungnahmeverfahren mit vom Referenzbereich abweichenden Krankenhäusern, Empfehlung von Maßnahmen

zur Qualitätssteigerung. Die Geschäftsstelle der LAG Bayern GbR ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass die Identität der Krankenhäuser insbesondere zu den klinikspezifischen Ergebnissen verborgen bleibt.

§ 6

Finanzierung

- (1) Das Landesverfahren Schlaganfall wird über zwei Säulen finanziert:
 - Die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit dem landesspezifischen Verfahren entstehenden Aufwendungen für die interne Dokumentation werden über einen Zuschlag finanziert. Diese werden jährlich zwischen BKG und ARGE vereinbart. Sie werden für jeden dokumentierten Fall gemäß dieser Bestimmung gezahlt. Als Nachweis gilt die Bescheinigung gemäß § 4h).
 - Die Aufwendungen für die Geschäftsstelle der LAG Bayern GbR werden im jährlichen Haushalt der LAG Bayern GbR berücksichtigt.

- (2) Die Kostenerstattung im Rahmen der Tätigkeit der Fachkommission erfolgt in 2023 noch über den Haushalt der LAG.
Die ab 2024 anfallenden Kosten für den von ihm bestellten Vertreter übernimmt jeder Vertragspartner/Beteiligter.
Die Kostenerstattung für vom Lenkungsgremium für die Fachkommission bestellte notwendige weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme erfolgt auch über den Haushalt der LAG entsprechend der Finanzierungsvereinbarung der LAG Bayern GbR.

§ 7

Pflegesatzrechtliche Umsetzung

Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass die Finanzierungsregelung des § 6 von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG pflegesatzrechtlich entsprechend umgesetzt wird.

§ 8

Dynamische Anpassung

Die Parteien sind sich einig, dass die vorliegende Vereinbarung an die sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen ist, sofern sich Auswirkungen auf den Regelungsgegenstand der vorliegenden Vereinbarung ergeben. Die Parteien verpflichten sich insoweit zeitnah Verhandlungen zum Neuabschluss der vorliegenden Vereinbarung aufzunehmen. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

§ 9

Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss Gewolltem am nächsten kommt. Maßstab ist, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit bzw. Undurchführbarkeit der betroffenen Regelung bei Vertragsschluss gekannt hätten. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 10

In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann nach den Regelungen in § 112 Abs. 4 SGB V gekündigt werden.

22.6.2023



Datum, Bayerische
Krankenhausgesellschaft e.V., München

26.6.23



Datum, AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
München

29.6.2023



Datum, Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), ver-
treten durch den Leiter der vdek-Landesvertre-
tung Bayern, München

5.7.2023



Datum, BKK Landesverband Bayern,
München

30.6.23



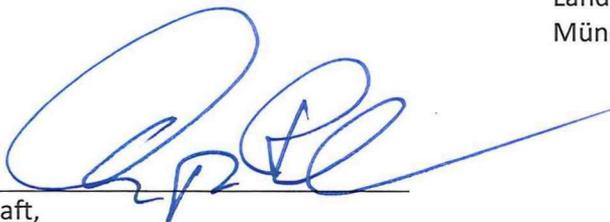
Datum, BKK classic, Dresden

29.6.2023



Datum, Sozialversicherung für Landwirt-
schaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse,
München

27.06.23



Datum, Knappschaft,
Regionaldirektion München,
München